

# SATZUNG

Stand 04/2016

## § 1 *Name und Sitz des Vereins*

- 1) Der Verein führt den Namen

**Kindertagesstätte  
Sternenkinder e. V.**

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung des Vereins und endet am 31.12. des Jahres der Gründung.

## § 2 **Zweck des Vereins**

- 1) Die **Kindertagesstätte Sternenkinder e.V.** mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die *Förderung der Erziehung durch die fachlich gestützte Durchführung der Betreuung und Erziehung von Kindern.*

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Kindertagesstätte.

### **§ 3 *Gemeinnützigkeit***

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen ebenso wie ein nach Gewinn strebender Betrieb sind ausgeschlossen.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 *Mitgliedschaft***

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, voll geschäftsfähige Person - insbesondere jedes Elternteil - werden, die diese Satzung anerkennt und den Verein unterstützen will. Auch hauptamtliche Mitarbeiter können Mitglied des Vereins werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird.

- 2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein bzw. die Vergabe der Kindertagesplätze entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit.

## **§ 5 *Beendigung der Mitgliedschaft***

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Monatsende erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Gleichzeitig erlischt mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kita Sternenkinder e.V. die Mitgliedschaft der Eltern im Verein zum Ende des Hamburger Kita – Jahres (Ende Juli) .

- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, der Mitarbeit nach § 6 Abs.4 oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
  
- 4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 6 *Beiträge und Umlagen***

- 1) Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Elternbeiträgen für die Unterbringung der Kinder sowie aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Förderungsmitteln.
- 2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- 3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie etwaig zu erhebende Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4) Jedes Mitglied, das Kinder in der Kindertagesstätte untergebracht hat, ist verpflichtet sechs Stunden im Jahr im Sinne des Vereinszwecks, insbesondere auch in der vom Verein betriebenen Kindertagesstätte, mitzuarbeiten. Für jede nicht erbrachte Stunde wird ein von der Mitgliederversammlung zu beschließender, zusätzlicher Betrag erhoben.

## **§ 7 *Organe des Vereins***

Organe des Vereins sind:

der Vorstand  
die Mitgliederversammlung.

## **§ 8    *Vorstand***

- 1)    Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a)    dem / der ersten Vorsitzenden
  - b)    dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c)    dem / der Schatzmeister/in
  - d)    dem / der Schriftführer/in
  
- 2)    Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist jedoch in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über € 5000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist; ausgenommen ist die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter, die allein dem Vorstand obliegt.
  
- 3)    Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 9    *Zuständigkeit des Vorstandes***

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
  - d) Auswahl, Einstellung und Kündigung hauptamtlicher Mitarbeiter des Vereins
  - e) laufende Geschäfte des Vereins, die nicht den hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins übertragen werden oder übertragen werden können.
  
- 2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins

gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Spätestens auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung hat diese jedoch einen Nachfolger zu wählen.
  
- 3) Der Vorstand sowie jedes einzelne Mitglied kann vorzeitig durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Auch nach Abberufung bleibt der Vorstand bzw. das einzelne Vorstandsmitglied jedoch so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand oder ein neues Vorstandsmitglied gewählt hat.
  
- 4) Will ein gewähltes Vorstandsmitglied sein Amt vorzeitig niederlegen, so hat es dieses den verbleibenden Vorstandsmitgliedern schriftlich anzuzeigen. Will der gesamte gewählte Vorstand sein Amt vorzeitig niederlegen, hat er eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der den Mitgliedern die vorzeitige Amtsniederlegung mitzuteilen ist und in der gleichzeitig Neuwahlen vorzunehmen sind.



## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- 4) Über Vorstandssitzungen werden innerhalb von 14 Tagen Ergebnisprotokolle angefertigt. Diese Ergebnisprotokolle sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Auf Antrag der Vereinsmitglieder ist ihnen der Einblick in diese Protokolle zu gewähren.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
  
- 2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig :
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e) Festsetzung der Elternbeiträge für die Unterbringung der Kinder, sofern diese nicht von der Handsestadt Hamburg über einen sogenannten Gutschein gefördert werden.
  - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - g) Richtlinien des Vereins
  - h) Wahl eines Kassenprüfers, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellte des Vereins sein darf.
  - i) Wahl / Abberufung des Vorstandes

### **§ 13 *Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung***

- 1) Im zweiten Quartal und im zweiten Halbjahr eines jeden Jahres muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.  
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 3) In den Mitgliederversammlungen können nur solche Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden, die Dringlichkeitscharakter haben. Über diese Anträge beschließt die Versammlung.

### **§ 14 *Jahreshauptversammlung***

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung im zweiten Quartal eines jeden Jahres wird als Jahreshauptversammlung abgehalten.
- 2) In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr vorzutragen.  
Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des

Vorstandes und jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes zu beschließen. Außerdem ist alle vier Jahre der Vorstand zu wählen.

- 3) Die Jahreshauptversammlung wählt ebenfalls einen Kassenprüfer für die folgende Amtszeit des Vorstandes. Der Kassenprüfer darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein.

### **§ 15 *Außerordentliche Mitgliederversammlung***

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 30 Prozent der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

### **§ 16 *Beschlussfassung der Mitgliederversammlung***

- 1) Die Mitgliederversammlung, die nicht Jahreshauptversammlung ist, wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den

Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlgangs von einem aus ihrer Mitte gewählten Versammlungsleiter geleitet.

- 2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 4) Beschlüsse erfolgen im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Satzungsänderungen können jedoch nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 5) Über Satzungsänderungen kann eine Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.  
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

- 6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

## **§ 17 *Pädagogische Leitung***

- 1) Der Kindergartenleitung der vom Verein betriebenen Kindertagesstätte obliegt die pädagogische Leitung. Sie ist verpflichtet, in Abstimmung mit den Mitarbeitern die pädagogische Konzeption zu erstellen und umzusetzen.
- 2) Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der vom Verein betriebenen Kindertagesstätte sowie eine Änderung der pädagogischen Konzeption erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- 3) Die pädagogische Leitung ist berechtigt sowie verpflichtet an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, sie kann zu allen auf der Vorstandssitzung behandelten Themen Anträge stellen, Anregungen geben sowie Kritik äußern.
- 4) Bei nicht beizulegenden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und der pädagogischen Leitung ist

die pädagogische Leitung berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- 5) Die pädagogische Leitung wird vertreten durch die Vertretung der Kindergartenleitung.

## **§ 18 *Haftung***

- 1) In seinen Räumen haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern nicht für fahrlässiges Verhalten. Gleiches gilt für Schäden und Sachverluste, die aus dem Betrieb der Kindertagesstätte entstanden sind.

## **§ 19 *Auflösung des Vereins***

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn auf einen entsprechenden Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen worden ist.  
Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Vereinsmitglieder

gefasst werden, vorausgesetzt, die Mitgliederversammlung ist gemäß § 16 (3) der Satzung beschlussfähig. Dies gilt auch für den Fall, dass ein entsprechender Antrag auf einer Mitglieder-versammlung, die ersatzweise für eine beschlussunfähige Mitgliederversammlung einberufen worden ist, behandelt wird.

- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung *für die Förderung der Erziehung durch die fachlich gestützte Durchführung der Betreuung und Erziehung von Kindern.*